

besonderen Anspruch des Anderen“. Weiß ferner z. B. A, daß B ihm gegenüber behauptet habe, daß ihm, dem B, ein Wünschen besonderen Verhaltens des A oder ein Fürchten besonderen Verhaltens des A zugehört, ohne daß aber A weiß, B habe ihm gegenüber behauptet, daß gerade sein Wissen um die Kundgabe jenes Wünschens oder Fürchtens als grundlegende Bedingung für die Verwirklichung eines auf A bezogenen Unwertes in Betracht komme, so sieht sich A zwar der Behauptung eines Wünschens oder Fürchtens, aber keinem Anspruche gegenüber, es tritt bei ihm kein Anspruch-Glaube ein. Ein Anspruch-Glaube tritt eben nur ein, wenn ein Behauptungsadressat den Glauben gewinnt, daß ein Behauptender ihm nicht nur den Gedanken an ein ihm zugehöriges Wünschen oder Fürchten, sondern auch den Gedanken zugehörig machen wollte, daß gerade durch die Kundgabe jenes Wünschens oder Fürchtens eine Lage eingetreten sei, in welcher Erfahrung besonderen Verhaltens des Adressaten die wirkende Bedingung für die Verwirklichung eines auf den Adressaten bezogenen Unwertes abgeben wird, und erst in diesem zweiten Behauptungs-Glauben weiß der Adressat, daß dem Anderen ein Anspruch-Wollen zugehört hat, also das Wollen, den Adressaten dadurch zu einem besonderen Verhalten zu veranlassen, daß behauptet wird, durch die eben erfolgte Kundgabe besonderen Wünschens oder Fürchtens sei eine den Adressaten betreffende Unwertverwirklichungslage eingetreten. Sagt also z. B. A zu B: „Bringen Sie mir ein Glas Wasser, sonst bin ich böse!“, so liegen zwei von A gebildete Sätze vor, in deren erstem A aussagt, daß ihm ein Wunsch nach besonderem Verhalten des B zugehört, in deren zweitem er aussagt, daß Wahrnehmung der Nicht-Erfüllung jenes nunmehr kundgegebenen Wunsches ihm Unlust als einen auf den B bezogenen Unwert wirken würde. Keineswegs sagt also etwa A mit dem ersten Satze gleichzeitig aus, daß ihm jener Wunsch zugehört und daß diese gegenwärtige Aussage als Anspruch (hier: als Bitte) gemeint sei, was als Aussage über eigenes unmittelbar gegenwärtiges Aussagen unmöglich wäre, sondern er sagt nur mit dem zweiten Satze aus, daß durch den ersten Satz eine den B betreffende Unwertverwirklichungslage eingetreten ist. Da nun die erste Aussage allein noch gar kein Anspruch ist, sagt A auch nicht etwa mit der zweiten Aussage aus, daß seine erste Aussage als Anspruch gemeint war, was sinnlos wäre, es findet sich also im ganzen Anspruche eigentlich keine Aussage darüber, „daß dies ein Anspruch sei“, vielmehr zielt A eben nur insofern auf einen Anspruch-Glauben des B, als er darauf zielt, ihm zunächst den Glauben an ein Wünschen oder Fürchten, und dann den Glauben an ein „Sollen“ zugehörig zu machen. Aber auch dann, wenn A zu B in Anspruch-Absicht sagt: „Ich wünsche, daß Sie mir ein Glas Wasser bringen“, zielt er mit